

Eheschließung im Ausland - Beratung und Nachbeurkundung einer Eheschließung

Sie haben im Ausland geheiratet oder haben vor einer ermächtigten Person in Deutschland (zum Beispiel im Konsulat) die Ehe geschlossen. Dann können Sie die Eheschließung nachträglich in ein deutsches Eheregister eintragen lassen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Grundsätzlich werden ordnungsgemäß ausgestellte Eheurkunden (Heiratsurkunden) aus dem Ausland in Deutschland anerkannt. Der Eintrag in das deutsche Eheregister kann jedoch von Vorteil sein. Sie können dann jederzeit vom Standesamt eine deutsche Eheurkunde erhalten.
Hinweis: In jedem Fall müssen Sie Ihre Eheschließung beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

- Wohnsitz
Zuständig ist das Standesamt des Bezirkes, in dem Sie Ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben. Gibt es keinen Wohnsitz in Deutschland ist das Standesamt I [<http://service.berlin.de/dienstleistung/326197>] in Berlin zuständig.
- Eheschließung im Ausland
Sie haben die Ehe im Ausland geschlossen und
 - besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit,
 - sind asylberechtigt,
 - ausländischer Flüchtling
 - staatenlos
- Eheschließung im Inland
Sie haben die Ehe im Inland geschlossen vor einer ermächtigten Person (zum Beispiel beim Konsulat des Heimatstaates) und keiner von Ihnen hat die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind die Ehegatten. Sind beide Ehegatten verstorben, kann der Antrag auch von deren Eltern oder Kindern gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- in jedem Fall (im Original)
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Heiratsurkunde
 - aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister bei Geburt in Deutschland oder Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland
- Zusätzlich, wenn Sie schon einmal in Deutschland verheiratet oder verpartnert waren:
 - beglaubigte Abschrift des Eheregisters der vorangegangenen Ehe mit

Auflösungsvermerk des Standesamtes, das Ihre Vorehe beurkundet hat
- beglaubigte Abschrift des Lebenspartnerschaftsregisters der vorangegangenen Lebenspartnerschaft mit Auflösungsvermerk vom Standesamt, in dem Ihre Lebenspartnerschaft eingetragen wurde

- Zusätzlich, wenn Sie schon einmal im Ausland verheiratet oder verpartnert waren:
 - Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde
 - Lebenspartnerschaftsurkunde und rechtskräftiges Aufhebungsurteil oder Sterbeurkunde

- Zusätzlich, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt eingebürgert wurden:
 - Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis

- Übersetzung / Überbeglaubigung
Ausländische Urkunden müssen durch eine in Deutschland beeidigte Dolmetscherin oder einen in Deutschland beeidigten Dolmetscher übersetzt werden.
Für verschiedene Länder ist eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich.

- Weitere Unterlagen
Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können erforderlich sein. Wir helfen Ihnen gerne weiter (per Telefon, E-Mail oder Fax).

Gebühren

- Antrag auf Nachbeurkundung - die Ehegatten sind deutsche Staatsangehörige: 60,00 Euro
- Antrag auf Nachbeurkundung - eine Person hat eine ausländische Staatsangehörigkeit: 80,00 Euro
- Antrag auf Nachbeurkundung - beide Personen sind ausländische Staatsangehörige: 100,00 Euro
- Eheurkunde deutsch: 10,00 Euro
- Eheurkunde mehrsprachig/international: 10,00 Euro
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister: 10,00 Euro
- jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung: 5,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 34 Personenstandsgesetz -PStG-
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__34.html
- Art. 11, 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch -EGBGB-
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/>
- § 9 der Verordnung zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters

<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/ITDat/vorgang/it17-0095-v.pdf>

Zuständige Behörden

Das Standesamt des Bezirkes in dessen Bereich einer der Ehegatten wohnt. Hat keiner der Ehegatten seinen Wohnsitz im Inland, ist das Standesamt I [<https://service.berlin.de/dienstleistung/326197/standort/311322/>] in Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 19.05.2019